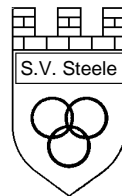


Schwimmverein Steele 1911e.V.



Hausanschrift Westfalenstr. 210a in 45276 Essen
Telefon (0201) 51 12 14
Telefon Freibad (0201) 8 51 64 24

Postanschrift Postfach 35 02 in 45265 Essen
Homepage www.steele11.de
E-Mail steele11@web.de

Satzung des Schwimmvereins Steele 1911 e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Schwimmverein Steele 1911. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Essen eingetragen und trägt den Zusatz e.V. Der Sitz des Vereins ist in Essen-Steele.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Wassersports, insbesondere das Schwimmen, das Retten Ertrinkender zu lehren, das Paddeln sowie Radfahren. Damit betreibt der Verein in der Erfüllung des Vereinszwecks die Förderung des Sports, der öffentlichen Gesundheit und der Jugendarbeit. Dabei ist auf die Einhaltung der aktuell gültigen Anti-Doping- und Datenschutzbestimmungen, auf die Einhaltung des Ehrenkodex des DOSB sowie auf den Schutz vor sexueller und anderer Gewalt in Training und Wettkampf zu achten.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein und seine Abteilungen sind politisch und weltanschaulich neutral. Sie sind selbstlos tätig und verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Vergünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Ablehnung des Aufnahmeantrags entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung der Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch eingeschriebene schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Sollte keine Einigung erzielt werden, kann das betreffende Mitglied sich

schriftlich innerhalb eines Monats an den Ehrenrat wenden, der endgültig entscheidet. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge und evtl. Sonderumlagen erhoben. Die Höhe der Beiträge, Aufnahmegebühren und Sonderumlagen und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Organe des Vereins

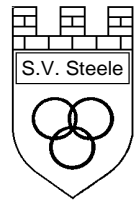
Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Vereinsrat (ehemals erweiterter Vorstand)
- d) der Ehrenrat

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben. Bis zum 31. Mai des laufenden Geschäftsjahres soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einbehaltung einer Frist von einem Monat schriftlich, per Fax an Inhaber entsprechenden Anschlusses oder per Email an Inhaber entsprechenden Anschlusses, zusätzlich auf der Homepage des Vereins unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungstextes folgenden Tag. Der Einladungstext gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn er an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich an den Vorstand beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins oder einer Abteilung, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet über zu ehrende Mitglieder.

Schwimmverein Steele 1911e.V.



Hausanschrift Westfalenstr. 210a in 45276 Essen
Telefon (0201) 51 12 14
Telefon Freibad (0201) 8 51 64 24

Postanschrift Postfach 35 02 in 45265 Essen
Homepage www.steele11.de
E-Mail steele11@web.de

§ 12 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem 1. Schriftführer/in und dem 1. Schatzmeister/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 Vereinsrat

Der Vereinsrat (vormals erweiterter Vorstand) unterstützt den geschäftsführenden Vorstand in seinen Aufgaben und ihm gehören an: a) die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes b) je ein Stellvertreter (zweiter Vorsitzender, zweiter Schriftführer, zweiter Schatzmeister) c) die Abteilungsleiter d) Hauswart und Geräewart e) Sozialwart f) Pressewart g) Jugendwart und Jugendwartin.

Die Mitglieder des Vereinsrats (von c bis g) (vormals erweiterter Vorstand) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 14 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen und Vertreter. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder des Vereinsrates sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Ordnungen des Vereins

Zur Durchführung dieser Satzung können sich der Verein oder seine Abteilungen Ordnungen geben, die die Einzelheiten regeln. Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Änderungen der Ordnungen werden von der MV mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 16 Ehrenrat

Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten sollen zunächst vereinsintern geregelt werden. Sollte keine Lösung gefunden werden, kann der Ehrenrat angerufen werden.

§ 17 Vereinsjugend

Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig.

§ 18 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Essener Sportbund e.V. (ESPO), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Die Neufassung der Satzung des Schwimmvereins Steele 1911 e.V. tritt nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung am 08.05.2015 in Kraft.
Sie ersetzt die in der Fassung vom 03.09.1992 gültige Satzung.

Hannelore Rottmann (1. Vorsitzende)
Melanie Frese (1. Schatzmeisterin)
Petra Bosbach (1. Schriftführerin)